

Die Revision der SIA-Planerordnungen – die Sicht der Ingenieure

Mario Marti, MJur, Rechtsanwalt, Bern*
Dieter Flückiger, Dipl. Ing. ETH, Dr. sc. Techn. ETH, Zürich**

Die Leistungs- und Honorarordnungen des SIA (LHO) sind in der Praxis weit verbreitet und geniessen eine hohe Wertschätzung. Die LHO werden paritätisch von Vertretern der Planerverbände sowie der Bauherren erarbeitet und gelten deshalb als Ausdruck einer fairen und praxisnahen Darstellung der Leistungen und Honorierungsarten in einem Planer-Auftraggeber-Verhältnis. Die LHO bilden eine wichtige Grundlage für die gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen der Parteien eines Planervertrages. Auf den gesetzlich nicht geregelten Planervertrag ist – je nach Regelungsinhalt – Werkvertrags- (Art. 363 ff. OR) oder Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR) anwendbar.¹ Die LHO ersetzen oder ergänzen das dispositives Gesetzesrecht und enthalten wertvolle Präzisierungen bezüglich des Leistungsinhaltes, der Berechnung des Honorars des Planers sowie der allgemeinen Vertragsbestimmungen. Zu beachten ist, dass die LHO nicht per se Geltungsanspruch erheben können, sondern von den Parteien zum Vertragsbestandteil erhoben werden müssen. Dies kann etwa durch die Verwendung der entsprechenden SIA-Vertragsvorlagen erfolgen, welche Bezug auf die jeweiligen LHO nehmen.

I. Anerkannter Revisionsbedarf

Die aktuellen LHO stammen aus dem Jahr 2003. In den vergangenen Jahren wurde verstärkt der Wunsch nach einer Überarbeitung der LHO geäussert, da diese die heutige Praxis nicht mehr in allen Bereichen wiedergeben. Als Beispiel kann auf die Erkenntnis verwiesen werden, dass der Leistungsbeschrieb der LHO SIA 103 (Bauingenieure) nur ungenügend die Anforderungen der Planung von Infrastrukturbauten abbildete. Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic hat zudem konkrete Änderungsvorschläge zu dem in allen LHO identischen Art. 1 (Allgemeine Vertragsbedingungen) vorgelegt, um offenen Fragen oder Fehlentwicklungen in der Praxis zu

begegnen. Aufgrund der diversen Anliegen aus der Praxis nahmen die zuständigen Kommissionen des SIA eine umfassende Überarbeitung der LHO vor. Gleichzeitig wurde auch das Leistungsmodell 112 (LM) überarbeitet: Die Überarbeitung des LM führt im Wesentlichen zu einer Verschiebung von Vertragsgrundlagen in die LHO und damit zu einer willkommenen Konzentration der LM auf die Beschreibung des Strukturmodells zur Phasengliederung.

II. Anpassung des Leistungsbeschriebes

Während in den revLHO 102 und 108² nur geringfügige Anpassungen der Leistungsbeschriebe vorgesehen sind, erfährt die revLHO 103 diesbezüglich eine vollständige Überarbeitung. Inhaltlich soll damit zum einen sichergestellt werden, dass der Leistungsbeschrieb nicht nur auf Hochbau-, sondern auch auf Tiefbau- und Infrastrukturprojekte passt.³ In struktureller Hinsicht fällt zunächst das Wegfallen der bisher separat dargestellten Leistungen des «Ingenieurs als Gesamtleiter» (Art. 4.1 LHO 103, 2003) und des «Ingenieurs als Spezialist» (Art. 4.2 LHO 103, 2003) auf. Die unterschiedlichen Funktionen des Ingenieurs werden neu bei den entsprechenden Leistungen in Art. 4.3 revLHO 103 aufgeführt, wobei zwischen «Gesamtleiter», «Fachplaner» und in den Phasen 41 (Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag), 51 (Ausführungsprojekt) und 52 (Ausführung) dem «Oberbauleiter» und «Bauleiter» unterschieden wird.⁴ Zu einer besseren Übersicht trägt bei, dass die allgemeinen Leistungen, welche in jeder Teilphase zu erbringen sind, nicht mehr in jeder Teilphase wiederholt werden, sondern diesen in Art. 4.2 revLHO 103 (Leistungen über alle Phasen) vorangestellt werden. Ebenfalls eine weitgehende Überarbeitung erfährt Art. 3 der LHO 103 (Leistungen des Ingenieurs). Hier wird auch der Auftraggeber in die Pflicht genommen, welcher die «Aufgaben des Ingenieurs so klar und präzise wie möglich [zu] beschreiben» hat (Art. 3.1.1

* Dr. Mario Marti ist Rechtsanwalt bei Kellerhals Anwälte Basel/Bern/Zürich und Geschäftsführer der Schweizerischen Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic.

** Dr. Dieter Flückiger ist dipl. Bauing. ETH und Präsident des Verwaltungsrates sowie Geschäftsführer der Flückiger + Bosshard AG, Horgen/Zürich.

Die Autoren sind Mitglieder des Stiftungsrates der usic-Stiftung, der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung der usic-Unternehmen.

¹ Vgl. zur rechtlichen Qualifikation statt vieler KURER/QUINTO/MAFFIOLETTI, Handbuch zum Bauwesen, Zürich/St. Gallen 2012, N 143 ff. m.w.H.

² In Bezug auf den Leistungsbeschrieb der LHO 108 ist bedauerlich, dass die Chance nicht genutzt worden ist, bei den erweiterten Bedürfnissen der Praxis (z. B. Schnittstellenmanagement, Fachkoordination) oder bei der Umbauplanung mehr Klarheit zu schaffen.

³ Darüber hinaus wurden die Fachausdrücke aus alten Normenreihen (SIA 160 ff.) durch die aktuellen Begriffe der Normenreihe SIA 260 und 269 ff. ersetzt.

⁴ In diesem Zusammenhang ist auf die richtigen und wichtigen Empfehlungen bezüglich der Honorierung zu verweisen: Gemäss Art. 6.2 revLHO 103 sollen die Leistungen der Gesamtleitung, Oberbauleitung und der Bauleitung nach dem effektiven Zeitaufwand und gemäss den jeweiligen Qualifikationskategorien vergütet werden, da «deren Art und Umfang [...] schwer abzuschätzen sind».

revLHO 103).⁵ Insgesamt wird die revLHO 103 eine willkommene Klärung im Bereich des Leistungsprogramms des Bauingenieurs mit sich bringen.⁶

III. Neue Begrifflichkeit

Die revidierten LHO verwenden durchgehend die Begriffe «Gesamtleiter» und «Fachplaner». Die entsprechenden Aufgaben werden in den Art. 2.3 und 2.4 revLHO beschrieben. Der «Fachplaner» nach Art. 2.4 revLHO ersetzt damit den «Spezialisten» der LHO 2003. Diese neue Begrifflichkeit entspricht der Praxis und ist deshalb zu begrüßen. Der «Spezialist» und der «Berater» finden sich in den revLHO in Art. 3.5.4 und können zusätzlich zu den Fachplanern beigezogen werden, der Berater vom Auftraggeber und der Spezialist vom Ingenieur resp. vom Architekten. In der revLHO 103, Art. 2.4, wird der Fachplaner wesentlich detaillierter beschrieben als in der bisherigen LHO der Spezialist. Dabei werden auch die Aufgaben der Bauleitung (Leitung, Koordination und Beaufsichtigung der Arbeiten auf der Baustelle hinsichtlich Qualität, Terminen und Kosten, Art. 2.4.2) sowie, spezifisch, der technischen Bauleitung (Art. 2.4.3) und der Baukontrolle (Art. 2.4.4) beschrieben. Richtig wird bezüglich der Bauleitung festgehalten, dass der Unternehmer keinen Anspruch darauf hat, bei seiner Arbeitsausführung vom Bauherrn oder von der Bauleitung überwacht zu werden.⁷ Nach der neuen Ordnung (Art. 2.4.4) ist die Baukontrolle nicht Teil der (ordentlichen) Bauleitung, sondern muss zusätzlich vereinbart werden. Und auch dann umfasst sie – anderslautende Vereinbarungen vorbehalten – nur eine «periodische» (und somit nicht eine umfassende) Überwachung der Bauausführung.

IV. Klärung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Basierend auf Anregungen der usic erfährt der in allen LHO enthaltene Art. 1 (Allgemeine Vertragsbedingungen) eine Aktualisierung. Damit sollen in der Praxis bestehende Unklarheiten beseitigt und Fehlentwicklungen korrigiert werden.

⁵ Im Rahmen von Art. 3 revLHO 103 kann weiter auf Art. 3.2.2 verwiesen werden, welcher vorsieht, dass die Teilphase 33 (Bewilligungsverfahren, Auflageprojekt) vorgezogen werden kann und dass dann auch Leistungen (und damit verbundene Vergütungen) vorgezogen werden können. Diese Klärung dürfte in der Praxis dann dienlich sein, wenn im Vorprojekt ein höherer Detaillierungsgrad (z.B. höhere Kostengenauigkeit) gefordert ist.

⁶ Es bleibt zu hoffen, dass nach Inkrafttreten der revLHO 103 die SIA-Norm 118/262 (Allgemeine Bedingungen für Betonbau) sowie das SIA-Merkblatt 207 (Bauweissensspezifische Zuordnungen von Leistungen der Bauingenieure in Ergänzung zur LHO 103) ebenfalls überarbeitet werden, denn diese beiden Regelwerke stehen heute nicht selten im Widerspruch zur SIA LHO 103, was in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringt (z. B. bezüglich Lehrgerüst oder Schalungskontrollen).

⁷ Die Bestimmung in Art. 2.4.2 Abs. 3 revLHO 103 vermag indessen den Unternehmer vertraglich nicht zu binden; er ist nicht Partei des Planervertrages. Die neue Bestimmung dient aber dazu, die vertraglich geschuldete Leistung des Ingenieurs als Bauleiter zu umschreiben. Hierbei ist die Klarstellung wichtig, dass eine Überwachung des Unternehmers nicht zu den Pflichten des Bauleiters gehört.

Bereits im Vorfeld der Vernehmlassung fanden Gespräche mit der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) statt. Diese Gespräche führten dazu, dass die Vernehmlassungsvorlage bereits ein Kompromiss ist gegenüber den noch weitergehenden Vorschlägen der usic und der anfänglichen Zurückhaltung der KBOB. So wurde etwa ein Vorschlag der usic für eine Regelung der Arbeitssicherheit, welcher die Verantwortung des Planers klären wollte, nicht in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen. Die faire Balance zwischen den Interessen der Auftraggeber und denjenigen der Beauftragten dürfte damit nach wie vor gewahrt sein. Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem heute geltenden Art. 1 der LHO:

- **Art. 1.3.52:** Bisher halten die LHO fest, dass der Planer sein Mandat ohne Schadenersatzfolgen wegen Kündigung zu Unzeit niederlegen *kann*, wenn der Auftraggeber trotz Abmahnung darauf verzichtet, Sicherheitsregeln einzuhalten. Neu *soll* er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Damit erfolgt ein deutlicher Appell an die Adresse der Planer (und Bauherren), welchen der umsichtige Planer auch aus eigenem Interesse (z. B. strafrechtliche Mitverantwortung) beachten wird.
- **Art. 1.3.6:** Eine neue Bestimmung steht unter dem Titel «Vertrauensprinzip»⁸ und will Antworten geben auf die Unsicherheiten, welche gelegentlich mit Vorleistungen und Unternehmervarianten auftauchen. In beiden Bereichen besteht die Gefahr, dass der Planer Verantwortlichkeiten übernehmen muss für Belange, die ausserhalb seines Einflussbereichs liegen. Die neue Bestimmung hält zum einen fest, dass der Planer darauf vertrauen darf, dass die Vorleistungen anderer Leistungserbringer sorgfältig geprüft worden sind. Das betrifft namentlich die Leistungen anderer Planer und bei Unternehmervarianten insbesondere auch die Planungsleistungen von Unternehmern. Die Vernehmlassungsvorlage appelliert zudem an die Parteien, den Planervertrag anzupassen, sofern sich die Leistungen des Planers durch die Unternehmervarianten verändern.
- **Art. 1.3.7:** Die heutige Bestimmung über die Rechenschaftsablage (Art. 1.3.6) gibt nur den gesetzlich vorgegebenen Anspruch auf Rechenschaftsablage wieder (vgl. Art. 400 Abs. 1 OR). Ein neuer Absatz 2 regt nun an, dass die Parteien im Vertrag definieren, in welchem elektronischen Format die Pläne und die sonstigen Projektunterlagen zu übergeben sind. Eine solche Regelung ist ohne Zweifel sinnvoll und erspart unnötige Diskussionen.
- **Art. 1.4.5:** Eine neue Bestimmung gibt den Grundsatz von Art. 82 OR wieder, wonach bei zweiseitigen Verträgen die eine Partei die andere nur dann zur Erfüllung anhalten kann, wenn sie selber bereits erfüllt hat oder die Erfüllung anbietet. In der Praxis besteht heute eine zunehmende Tendenz, dass an sich berechnigte Honorare der Planer zurückbehalten werden, weil in anderem Zusammenhang eine

⁸ Der Ausdruck ist dem Strassenverkehrsrecht entlehnt: Solange keine besonderen Anzeichen dagegen sprechen, darf darauf vertraut werden, dass sich Dritte rechtmässig verhalten (vgl. Art. 26 SVG; BGE 129 IV 282 E. 2.2).

Unstimmigkeit zwischen den Parteien besteht (z.B. hinsichtlich eines behaupteten Schadens oder wegen ungeklärter Nachtragsforderungen). Ein solches Zurückbehalten von Honoraren ist ein unfaires Druckmittel. Es ist deshalb richtig, dass die Parteien im Rahmen der LHO auf das bereits von Gesetzes wegen geltende Leistungsverweigerungsrecht des Planers hingewiesen werden. Die Bestimmung ist im Übrigen im Verbund mit dem neuen Art. 1.11 zu lesen (vgl. dazu unten), wobei der Verweis im Wortlaut noch redaktionell zu korrigieren sein wird.

- **Art. 1.8.12:** In der Praxis ist gelegentlich umstritten, inwiefern der Auftraggeber auf eine Kostenschätzung des Planers vertrauen darf: Der neue Absatz im Artikel über die Haftung des Planers sieht vor, dass sich das Vertrauen stets nur auf die betroffene Einheit (resp. Bauteil oder Teilprojekt) bezieht, nicht aber auch auf einzelne Kostenpositionen, welche der Ermittlung der Gesamtkosten der Einheit zugrunde liegen. Wenn also die Gesamtkosten im Kostenrahmen liegen, besteht kein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers, auch wenn bei einer einzelnen Kostenposition die prognostizierten Kosten überschritten wurden.
- **Art. 1.8.2:** Die neue Bestimmung schliesst die unechte Solidarität aus (vgl. Art. 51 OR). Der Planer soll gegenüber dem Auftraggeber nur für seinen eigenen Anteil an der Verantwortung haften und nicht auch für die Verantwortung anderer Leistungserbringer (z.B. Unternehmer). Die Bestimmung ist sachgerecht, da die Solidarität gegenüber den Planern oftmals in Situationen angerufen wurde, in welcher deren Verantwortung deutlich tiefer zu gewichten war als diejenige der anderen Leistungserbringer (z.B. bei Ausführungsfehlern und gleichzeitigem Unterlassen der vertraglich geschuldeten Überwachung).
- **Art. 1.8.5:** Während in zahlreichen Dienstleistungsverträgen (z.B. IT-Verträgen) Haftungsbeschränkungen an der Tagesordnung sind, ist dies in der Bauvertragspraxis die Ausnahme. Dies erstaunt angesichts der grossen Verantwortung der Planer und des beachtlichen Schadenspotenzials. Es ist deshalb richtig, wenn die Parteien im Rahmen einer einfachen Hinweisklausel auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, in der Vertragsurkunde die Haftung des Planers zu beschränken. Es versteht sich, dass eine solche Haftungsbeschränkung nur im Rahmen von Art. 100 Abs. 1 OR zulässig ist (d.h. nur bei leichter Fahrlässigkeit). Eine Haftungsbeschränkung in Planerverträgen ist zum Beispiel bei kleineren Mandaten sinnvoll (z.B. bei einem geologischen Gutachten). Auch bei Grossmandaten ist aber eine Haftungsbeschränkung zum Beispiel auf die Höhe der vorhandenen Versicherungsdeckung angemessen. Im Rahmen der Versicherungsdeckung ist der Auftraggeber ohnehin abgesichert und für einen darüber hinausgehenden Schaden bietet die unbeschränkte Haftpflicht nur scheinbar eine zusätzliche Sicherheit, denn: Planungsbüros sind – wie üblich bei Dienstleistungsunternehmen – in der Regel schwach kapitalisiert und verfügen kaum über wesentliche Aktiven. Entsprechend ist das Haftungssubstrat ohnehin eng limitiert.
- **Art. 1.10:** Die Bestimmung über die Verjährung (bisher Art. 1.11) soll umgestellt werden, indem zunächst die Ver-

jähmung bei Werkmängeln und danach die «übrige Verjährung» behandelt wird. Wichtig und richtig ist die Präzisierung der Verjährung für Mängel aus Gutachten: Hier verwies die bisherige LHO (Art. 1.11.22) simpel auf das OR, womit viele Fragen offen blieben. Neu soll geklärt sein, dass die Verjährungsfrist fünf Jahre beträgt und mit der Ablieferung des Gutachtens zu laufen beginnt. Insbesondere der Beginn des Fristenlaufs ist von grosser Bedeutung: Die vorgeschlagene Regelung ist richtig, denn spätestens zum Zeitpunkt der Ablieferung des Gutachtens erfolgt die Sorgfaltspflichtverletzung. Freilich hat diese Regelung zur Konsequenz, dass die Schadenersatzforderung bereits verjährt sein kann, bevor überhaupt ein Schaden eingetreten ist.⁹ Im Interesse der Rechtssicherheit ist dies indessen hinzunehmen.

- **Art. 1.11:** Der Titel der Bestimmung muss redaktionell noch geändert werden, denn der Text enthält (entgegen einer ursprünglich vorgeschlagenen Fassung) keine Hinterlegungsregelung. Vielmehr wird festgehalten, dass der Auftraggeber behauptete Schadenersatzansprüche nicht mit (ansonsten berechtigten) Honorarforderungen des Planers verrechnen kann, sofern letzterer nachweist, dass für die geltend gemachten Schäden eine Versicherungsdeckung besteht. Die Bestimmung will dem unfairen Druckmittel des Zahlungsstopps entgegenwirken, welcher durch die alleinige Anrufung eines behaupteten Schadens begründet wird. Die Regelung ist sachgerecht, denn für die Sicherstellung der Schadenersatzforderung durch das Zurückbehalten von Honorarzahungen besteht keine Notwendigkeit, sofern und soweit eine Versicherungsdeckung besteht (was die Regel ist).

V. Würdigung

Den SIA-Kommissionen ist zu gratulieren: In relativ kurzer Zeit¹⁰ haben sie die LHO umfassend überarbeitet und modernisiert. Mit der Anpassung der Leistungsbeschreibungen wird sichergestellt, dass die LHO auch künftig das bevorzugte Arbeitsinstrument für die Vereinbarung von Planerverträgen sein wird. Erfreulich ist in diesem Zusammenhang notabene die Anpassung der LHO SIA 103 auf Tiefbau- und Infrastrukturprojekte. Mit der umsichtigen und doch auch mutigen Revision der Allgemeinen Vertragsbedingungen in Art. 1 der revLHO wird ein Beitrag für mehr Klarheit und Rechtssicherheit geleistet im gleichzeitigen Bestreben, einen fairen Interessenausgleich zwischen den Parteien des Planervertragsverhältnisses sicherzustellen. Es bleibt zu hoffen, dass die Revisionsvorlagen die Vernehmlassung unbeschadet und allenfalls noch angereichert durch weitere Verbesserungen überstehen werden.

⁹ Vgl. zur Kontroverse das Urteil des Bundesgerichts 4A_103/2009 vom 27. April 2009 und bereits BGE 87 II 158 ff., E. 3, und 106 II 140, E. 2f, aber neu auch BGE 130 III 597 f., E. 3.1; dazu FRÉDÉRIC KRAUSKOPF, HAVE 2009, S. 274.

¹⁰ Ein Seitenblick auf die lange Leidensgeschichte der jüngsten Revision der SIA-Norm 118 sei erlaubt.